

## Übersicht über die Selbstbehalte/notwendige Eigenbedarfe ab 1. Januar 2015

### 1. Selbstbehalte des Pflichtigen

Personengruppe	gegenüber	Selbstbehalt/ Eigenbedarf
Eltern	unverheirateten minderj. oder diesen gleichgestellten (privilegierten) volljährigen Kindern	Notwendiger Selbstbehalt, <b>1080,- Euro für erwerbstätige Pflichtige</b> <b>880,- Euro für nicht erwerbstätige Pflichtige</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 380 Euro
Eltern	nicht privilegierten volljährigen Kindern	Angemessener Selbstbehalt, <b>1300,- Euro</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro
	nicht privilegierten volljährigen Kindern, nach Aufbau einer selbständigen Lebensstellung durch Erwerbstätigkeit (siehe Ziffer II.2.6.4.2 der FA zu § 94 SGB XII, Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen)	Angemessener Selbstbehalt, <b>1800 Euro</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro, <b>zusätzlich bleibt die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei</b>
Vater/Mutter eines nicht ehelichen Kindes	Elternteil, der das Kind betreut	Angemessener Selbstbehalt, <b>1200 Euro</b> , enthält die Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 430 Euro
Kinder	Eltern	<b>1800 Euro</b> , enthält Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 480 Euro, <b>zusätzlich bleibt die Hälfte des diesen Mindestbetrag übersteigenden Einkommens anrechnungsfrei</b>
Ehegatten getrennt oder geschieden	gegenseinander	<b>Regelmäßig eheangemessener Selbstbehalt, 1200 Euro</b>  <b>begrenzt nach unten (notw. Selbstbehalt)</b> <b>begrenzt nach oben (angem. Selbstbehalt)</b> enthält die Kosten der Unterkunft (Warmmiete) in Höhe von 430 Euro  <b>es gilt der Halbteilungsgrundsatz <sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> siehe Leitlinien OLG-HH Tz. 15.2

## 2. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

gegenüber	Bedarf
nicht privilegierten volljährigen Kindern	Mindestens 1040 Euro
nicht privilegierten Kindern nach Aufbau einer selbständigen Lebensstellung durch Erwerbstätigkeit (siehe Ziffer II.2.6.4.2 der FA zu § 94 SGB XII, Inanspruchnahme von Unterhaltspflichtigen)	1440,- €
Gegenüber Eltern	1440 Euro
dem nachrangig geschiedenen Ehegatten	960 Euro

## 3. Bedarf des vom Pflichtigen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

gegenüber	Bedarf
dem nachrangig geschiedenen Ehegatten	1200 Euro
nicht privilegierte volljährige Kinder	1300 Euro
Eltern	1800 Euro